

# **Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Data Engineering an der Universität Potsdam**

**Vom 22. November 2017**

Der Fakultätsrat der Digital Engineering Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010, S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 22. November 2017 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

## **Übersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Data Engineering an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

## **§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren**

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den Masterstudiengang Data Engineering gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1. Ein Bachelorabschluss im IT-Systems Engineering oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten. Als wesentlich für das Masterstudium gilt ein Fach, wenn es die zentralen fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für den Masterstudiengang Data Engineering erfüllt. Die zentrale fachwissenschaftliche Voraussetzung für den Masterstudiengang Data Engineering bilden Kenntnisse und Erfahrungen in den Grundlagen des IT-Systems Engineering, insbesondere Konzepte, Methoden, Standards, Methodologie und Praxis der Analyse, Planung und Konstruktion komplexer Datenbanksysteme sowie in der Datenanalyse und Erfahrungen in den arbeitsteiligen Prozessen der systematischen Herstellung komplexer IT-Systeme.
2. Leistungen aus dem Bereich Datenbanksysteme und Big Data Analytics im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten, beispielsweise aus dem Wahlpflichtmodul „Datenbanksysteme“ des Bachelor-Studiengangs IT-Systems Engineering, oder vergleichbare Module aus anderen Studiengängen.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder einen gleichwertigen anderen Nachweis.

## **§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen**

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Data Engineering zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Data Engineering zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 17. Januar 2018.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 15. Juli/für das Sommersemester der 15. Januar.

(4) Die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in §5 Abs. 3 Buchstabe a) bis d) und f) ZulO geregelt. Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind außerdem neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Motivationsschreiben,
- b) Nachweise zusätzlicher, außerhalb des Hochschulwesens erworbener Qualifikationen, wie z.B. absolvierte Praktika in In- und Ausland; Berufsausbildung oder -tätigkeit,
- c) Nachweise besonderer fachlicher Leistungen wie Preise und Auszeichnungen,
- d) Lebenslauf.

## § 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 51%,
- b) Nachweise zusätzlicher, außerhalb des Hochschulwesens erworbener Qualifikationen und besonderer fachlicher Leistungen mit 24%,
- c) Motivationsschreiben mit 25%.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet anhand aller in der Bewerbung dokumentierten fachlichen Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin nach § 4 Abs. 4 b) den fachlichen Bezug zum Studiengang Data Engineering und bildet eine Note. Folgende Kriterien sind Bewertungsgrundlage:

- d) Stärke des fachlichen Bezugs zum Datenmanagement, zur Datenanalyse und -visualisierung,
- e) erkennbares Interesse am wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich des Data Engineering,
- f) Erkennbarkeit eines Berufsziels.

Jedes Kriterium kann mit 0-3 Punkten bewertet werden. Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Erreichte Gesamtpunktzahl	Note
8-9	1,0
6-7	2,0
4-5	3,0
2-3	4,0
0-1	5,0

(4) Das Motivationsschreiben gemäß Absatz 2 c) soll Aufschluss über die Motivation und Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben. Der Prüfungsausschuss bewertet das Motivationsschreiben im Auswahlverfahren mit einer Note. Hierbei werden folgende gleichgewichtete Kriterien als Bewertungsgrundlage herangezogen:

- Passfähigkeit der Qualifikationsziele des Studiengangs zum angestrebten Berufsziel,
- Plausibilität der Begründung des Interesses am Gebiet Data Engineering,
- Übereinstimmung der Erwartungen an das Studium mit den tatsächlichen Studieninhalten.

Die Note bildet sich wie folgt:

- sehr überzeugende Motivation:	1,0
- gute Motivation:	2,0
- durchschnittliche Motivation:	3,0
- schwache Motivation:	4,0
- nicht überzeugende Motivation:	5,0

Zur differenzierten Bewertung der Motivation kann die Note um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gemindert werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

## § 6 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.